

November 2020

---

#### Ihre Ansprechpartner

**Dominik Birrer**  
Partner Corporate Tax,  
Luzern  
+41 58 792 43 22  
dominik.birrer@pwc.ch

**Marco Köstinger**  
Manager Corporate Tax,  
Luzern  
+41 58 792 62 09  
marco.koestinger@pwc.ch

**Manuela Berchtold**  
Manager Corporate Tax,  
Luzern  
+41 58 792 62 50  
manuela.berchtold@pwc.ch

---

## Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Nidwalden

**Mit der Schweizer Unternehmenssteuerreform wird die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung sichergestellt, und die Attraktivität als Wirtschaftsstandort bleibt erhalten. Die Änderungen betreffen insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sowie dessen Umsetzung ins kantonale Steuerrecht und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.**

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Steuerpaket im Rahmen der eidgenössischen Volksabstimmung mit 66,4 % Ja-Stimmen angenommen.

Im Kanton Nidwalden wurde gegen die im Nidwaldner Landrat beschlossene Steuergesetzesrevision ein sogenanntes «konstruktives Referendum» ergriffen. Letzteres hatte zum Inhalt, dass das revidierte Steuergesetz grundsätzlich akzeptiert wird, jedoch die vorgesehene Steuersatzreduktion nicht angenommen werden soll. Mit Erlass einer Einführungsverordnung hat der Nidwaldner Regierungsrat die zwingend vorgeschriebenen Regelungen der STAF per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. An der Referendumsabstimmung vom 27. September 2020 hat die Nidwaldner Stimmbevölkerung die kantonale Gewinnsteuersatzreduktion von 6% auf 5.1% angenommen. Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Die Einführungsverordnung beinhaltet insbesondere folgende Massnahmen:

Die Abschaffung des Steuerstatus als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft mit Übergangsregelungen, die Einführung der Patentbox sowie einer Belastungsbegrenzung von 70 %.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Nidwalden entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Luzern zur Verfügung.

# Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Nidwalden

## Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 90 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden frühere F&E-Aufwendungen während 5 Jahren mit Patentbox-Einkünften verrechnet. Dies verhindert einen sofortigen Liquiditätsabfluss und führt zu einer verzögerten Wirkung der Patentboxentlastung.

## Übergangsregelung / Step-up

Die Realisation von stillen Reserven und selbst geschaffenem Mehrwert, die während der privilegierten Besteuerung geschaffen wurden, wird während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von 1.0 % -1.8 % (Erhöhung um 0.2 % p.a.) besteuert.

Alternativ ist gemäss aktueller Praxis eine freiwillige Aufdeckung mit nachfolgender gewinnsteuerwirksamer Abschreibung der stillen Reserven über 5 Jahre bis zum Inkrafttreten der STAF möglich.

## Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Für juristische Personen beträgt die Kapitalsteuer weiterhin 0.1 Promille des steuerbaren Kapitals. Die minimale Jahressteuer (inkl. Gewinnsteuer) beträgt CHF 500.

## Reduktion Gewinnsteuersatz

Der Gewinnsteuersatz im Kanton Nidwalden wird per 1. Januar 2021 von 6% auf 5.1% gesenkt. Dies führt zu einer gesamten effektiven Gewinnsteuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonssteuer im ganzen Kanton) von 11.97% (statt 12.66% bisher).

## Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Geschäfts- oder im Privatvermögen, werden die Dividenden auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern weiterhin für die Bemessung der Steuerbemessungsgrundlage nur zu 50% berücksichtigt.



## Abzug für Eigenfinanzierung

Aufgrund des niedrigen ordentlichen Steuersatzes kann im Kanton Nidwalden kein Eigenfinanzierungsabzug eingeführt werden.

## Zusätzlicher F&E-Abzug

Der Zusatzabzug für F&E-Aufwendungen ist im Kanton Nidwalden nicht vorgesehen.

## Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen zwingend eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Nidwalden diese Begrenzung bei 70% (=maximal zulässiger Prozentsatz) angesetzt. Damit werden in jedem Fall jährlich mindestens 30% des Gewinns ordentlich besteuert.